

Fachgebiet

Rechtsschutzversicherung

Thema

Umfang der Kostentragungspflicht des Rechtsschutzversicherers

Kosten der Gegenseite zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen (§ 5 Abs. 1 h ARB 2000)

Kurzer Beitrag

Gemäß § 5 Abs. 1 h ARB 2000 trägt der Rechtsschutzversicherer die dem Gegner durch die Wahrung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der VN zu deren Erstattung verpflichtet ist. Eine Unterscheidung zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten des Gegners oder eine Unterscheidung zwischen materiell-rechtlichen und prozessualen Kostenerstattungsansprüchen ist im Wortlaut der Klausel nicht angelegt. Nach den Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen VN hat der Rechtsschutzversicherer daher alle dem Gegner zu erstattenden Kosten zu tragen. Eine Zweckbestimmung sei in der Klausel selbst nicht angelegt (AG Bergisch Gladbach, r+s 2012, 594).

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten vertritt das AG Gladbach in Anlehnung an die Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1985 (BGH, NJW 1985, 1466) die Ansicht, Rechtskosten, deren Erstattung der VN bereits aus materiell-rechtlichen Gründen schulde (wie z. B. wegen Schuldnerverzugs §§ 280 Abs. 2, 286 BGB) seien selbst Gegenstand der Interessenwahrnehmung und verblieben deshalb im Risikobereich des VN. Ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer bestehe jedoch in derartigen Fällen nur bei solchen Ansprüchen, welche ausschließlich auf materiell-rechtlichen Gründen beruhen (vgl. *Harbauer*, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar, 8. Aufl. 2010, ARB 2000, § 5 Rdnr. 150). Für Ansprüche, für welche eine Erstattungspflicht sowohl auf materiell-rechtlichen Gründen als auch auf prozessualen Gründen beruht, werde eine Einstandspflicht des Rechtsschutzversicherers hingegen bejaht. Dies gelte für die im Kostenfestsetzungsverfahren anrechenbaren außergerichtlichen Kosten des Prozessgegners anhand einer 0,65-Geschäftsgebühr zzgl. Umsatzsteuer, da insofern die Erstattungspflicht nicht ausschließlich auf materiell-rechtlichen Gründen beruhe und die Entscheidung des Prozessgegners, in welcher Weise er seine vorgerichtlichen Kosten durchsetzt (materiell-rechtlich oder im Kostenfestsetzungsverfahren) nicht zum Nachteil des VN gereichen könne.